

Geschäftszeichen IV 50 Be.	Datum 22.02.2021	Vorlage-Nr. XVIII-0692/2021
--------------------------------------	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Kreisausschuss	nicht öffentlich	01.03.2021	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	22.03.2021	Entscheidung

Betreff
Durchführung der sozialen Schuldnerberatung gem. § 11 SGB XII bzw. § 16 a SGB II

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten, über folgende Alternativen für das künftige Verfahren zur Durchführung der sozialen Schuldnerberatung zu beschließen.

- Die Durchführung der sozialen Schuldnerberatung gem. § 11 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und § 16a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird künftig durch den Abschluss einer Vereinbarung nach den §§ 75 ff SGB XII bzw. § 17 Abs. 2 SGB II mit leistungsfähigen und geeigneten Anbietern geregelt.

Alternativ

- Die Durchführung der sozialen Schuldnerberatung erfolgt im Rahmen eines Vergabeverfahrens in Form einer öffentlichen Ausschreibung.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto 3517000002.4318008 SGB XII 3122000240.4461000 SGB II	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e 2021
Mittel stehen	<input checked="" type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
Deckungsvorschlag	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:		
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

Begründung:

Der derzeitige Vertrag mit der AWO wurde gem. Kreistagsbeschluss vom 20.01.2021 bis zum 30.06.2021 verlängert. Eine erneute (ggf. einseitige) Verlängerungsoption zu Gunsten des Landkreises oder der übrigen Beteiligten findet sich in dem Vertrag nicht. Über das künftige Verfahren erfolgte kein Beschluss, da detailliertere Ausführungen zu den Möglichkeiten der künftigen Durchführung und zur Ausgestaltung einer sozialen Schuldnerberatung gewünscht wurden.

Es wurde zwischenzeitlich die Kanzlei Appelhagen aus Braunschweig zur Unterstützung hinzugezogen. Herr Staats, Fachanwalt für Vergaberecht, hat eine rechtliche Stellungnahme zu den möglichen Verfahren abgegeben, deren Ausführungen in die nachfolgende Darstellung mit eingeflossen sind.

Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit erfordern gem. § 123 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) regelmäßig ein neues Vergabeverfahren. Der öffentliche Auftraggeber soll alles unterlassen, was einen Wettbewerb behindern, einschränken oder verfälschen könnte. Das gilt sowohl in Bezug auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit bei Abschluss von SGB XII- Vereinbarungen als auch bei Vertragsschluss und während der Laufzeit von Verträgen nach formellen Vergabeverfahren.

Die vergaberechtlichen Vorgaben bei öffentlichen Aufträgen sind zu beachten und dienen der Rechtssicherheit. Gesetzliche Ausnahmen, von einem Vergabeverfahren abzusehen, und den bisherigen Vertrag erneut einfach zu verlängern, greifen hier nicht.

Künftig muss ein neues Verfahren durchgeführt werden. Alternativ kommen die im Beschlussvorschlag genannten Verfahren in Betracht.

Die jeweiligen Vor- und Nachteile sind zum besseren Verständnis und zur besseren Lesbarkeit in der beigefügten Tabelle erfasst.

Allgemeines zum einfachen Zulassungsverfahren:

Die soziale Schuldnerberatung kann auch im Rahmen einer Vereinbarung nach § 75 SGB XII bzw. § 17 Abs. 2 SGB II erbracht werden. Die Vereinbarungen müssen dabei den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Bezogen auf die Leistungserbringer einer Schuldnerberatung bedeutet dies, dass diese einen Rechtsanspruch haben, mit dem Leistungsträger eine Vereinbarung abzuschließen. Der Leistungsträger prüft vor Abschluss einer Vereinbarung im Wege der Prognose nur, ob seine Anforderungen an eine soziale Schuldnerberatung erfüllt werden können. Es kommt also auf die vom Anbieter vorgelegte Konzeption an. Aber jeder leistungsfähige und geeignete Leistungserbringer hat einen Rechtsanspruch auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung bezüglich eines Abschlusses einer Vereinbarung. Insofern wird mit diesem Verfahren auch anderen Anbietern die Möglichkeit gegeben, eine Vereinbarung zur Schuldnerberatung abzuschließen.

Allgemeines zum Vergabeverfahren:

Vergabeverfahren stellen einen fairen Zugang zu den staatlichen Aufträgen sicher. Die Auftragsvergabe ist frei von jeglicher Willkür und der Wettbewerb wird gefördert. Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens hat der öffentliche Auftraggeber daher festzulegen, welche Leistungen er konkret beschaffen möchte und wie die Eignung der möglichen Leistungserbringer bestimmt wird. Das bedeutet, dass auch die Qualitätsanforderungen und der Umfang der Leistung, z.B. auch das Angebot präventiver Maßnahmen, zum Gegenstand vergaberechtlicher Verfahren gemacht werden können.

Kritiker tragen häufig vor, dass das Sozial- und das Vergaberecht nicht miteinander kompatibel sind: Das sogenannte sozialrechtliche Dreiecksverhältnis schließe die Anwendung des Vergaberechts aus. Für das Vergaberecht bleibe kein Anwendungsraum.

50 Bereits im Jahr 2009 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) den Kritikern der Anwendung des Vergaberechts im sozialen Dienstleistungssektor eine deutliche Absage erteilt. Er bejaht die Frage, ob Sozialleistungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis auch vergaberechtsrelevante öffentliche Dienstleistungsaufträge beinhalten.

55 Eine öffentliche Ausschreibung nur auf die Wohlfahrtsverbände zu beschränken, ist allerdings nicht möglich. Es mangelt an sachlichen Gründen und würde demzufolge zu einer sachfremden Entscheidung führen. Der Landkreis Helmstedt hat vor ca. 15 Jahren aufgrund eines politischen Beschlusses tatsächlich nur unter Wohlfahrtsverbänden ausgeschrieben. Dieses Verfahren wurde dann allerdings von der Aufsichtsbehörde bemängelt, so dass das
60 letzte Ausschreibungsverfahren im vergangenen Jahr für alle Anbieter offengehalten wurde, unabhängig von der Trägerschaft.

Ergänzungen zur sozialen Schuldnerberatung:

Seitens der Verwaltung wird darauf Wert gelegt, dass eine soziale Schuldnerberatung durchgeführt wird. Die soziale Schuldnerberatung zeichnet sich dadurch aus, dass ggf. die ganzheitliche Lebenssituation des Schuldners bzw. der Schuldnerin analysiert werden muss.
65 Oftmals entstehen Schulden, weil es familiäre Probleme oder krankheitsbedingte psychosoziale Probleme gibt. Ursache für die wirtschaftliche Notlage ist demzufolge nicht unbedingt der Verlust des Arbeitsplatzes und damit einhergehend die Verringerung des Einkommens.

70 Die soziale Schuldnerberatung muss in der Lage sein zum einen die Ursachen ermitteln zu können aber auch einen Zugang zum Schuldner zu erlangen. Dies setzt wiederum voraus, dass der/die Schuldner*in Einsicht zeigt und bereit ist, sich helfen zu lassen. Aufgabe der sozialen Schuldnerberatung ist es, den/die Schuldner*in zur Selbsthilfe zu befähigen.

75 Es ist also zwingende Voraussetzung, dass eine bestimmte Qualifikation des Personals vorhanden ist und dass auch ein Qualitätsmanagementsystem besteht. Diese Eignungskriterien würden im Ausschreibungsverfahren festgelegt werden.

Mit dem Protokoll der letzten Sitzung wurden die wesentlichen Inhalte der sozialen Schuldnerberatung bereits versandt, so dass an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

80 Die Vor- und Nachteile beider Verfahren sind abzuwägen, um eine abschließende Entscheidung für die Zukunft treffen zu können.

85 Christiana Steinbrügge
Landrätin

Anlagen:

90 Anlage 1 zur Vorlage XVIII-0692/2021: Übersicht über die Vor- und Nachteile der jeweiligen Verfahren

95